

Schützengesellschaft „Zusameck Dinkelscherben“ e.V.

VR 1626

Satzung

Stand: 10.01.2009

I. Allgemeines

Art. 1: Vereinsname, Sitz, Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Zusameck e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelscherben und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter Nr. VR 1626 eingetragen

Die Gesellschaft ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) und erkennt dessen Satzung an.

Die SG Zusameck ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2: Zweck und Aufgaben

Die Gesellschaft will ihre Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen gemäß den gesetzlichen Vorschriften vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Sie dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch ihre Geschäftsführung.

Sie erstrebt keine Gewinne und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Damit ist sie gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Art. 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann nur werden und sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der Gesellschaft.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Über Ausnahmen entscheidet das Schützenmeisteramt.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeister gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
2. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Er kann auch erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss der Gesellschaft. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde erheben.
3. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und von den Einrichtungen der Gesellschaft Gebrauch gemäß der satzungsgemäßen Bestimmungen zu machen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und die von der Leitung der Gesellschaft erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils die im Interesse der Gesellschaft gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
3. Sportliches, faires und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

Art. 7: Beiträge der Mitglieder

1. Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich *neu* festgelegt werden kann.
2. Die Beiträge werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

Art. 8: Organe und Leitung der Gesellschaft

Diese sind:

1. Das Schützenmeisteramt
 - a. dieses besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportwart.
 - b. Die beiden Schützenmeister vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

- c. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
 - d. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.
2. Der Ausschuss der Gesellschaft
- a. Dieser besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern.
 - b. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - c. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Gesellschaft) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei der Ausschusssitzung Sitz und Stimme. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.
3. Die Mitgliederversammlung
4. Sämtliche Organe der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der entstandene personelle und sachliche Aufwand für Angelegenheiten der Gesellschaft wird von der Gesellschaft getragen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1., bzw. 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Dinkelscherben, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- a. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen
 - b. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte
 - i. Entgegennahme der Berichte
 - 1. des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 2. des Kassiers über die Jahresrechnung
 - 3. der Rechnungsprüfer
 - 4. des Sportwartes
 - 5. des Jugendleiters
 - ii. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - iii. Nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer
 - iv. Satzungsänderungen
 - v. Verschiedenes
- a. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere Anträge müssen nur berücksichtigt werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dieses verlangen.
 - b. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom

Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzeichnen.

- c. Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von *drei* Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Dies kann auch durch Gegenzeichnen der Abrechnung des Kassiers erfolgen.
- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Interessen der Gesellschaft es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Art. 9: Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung. Die Gesellschaft stellt im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet.
3. Die Schützenjugend wählt den Jugendleiter. Der Jugendleiter wird zusammen mit dem Schützenmeisteramt in den gleichen Wahlperioden gewählt. Der Jugendleiter hat das Recht an den Sitzungen des Schützenmeisteramtes anwesend zu sein, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

Art. 10: Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich
2. Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes der Gesellschaft nach Art. 2 in nicht mehr gemeinnützige Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der Gemeindeverwaltung Dinkelscherben zu übergeben, die es für gleiche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall des bisherigen Geschäftszweckes.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.01.2006 mit 34 Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme genehmigt. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


1. Schützenmeister Manfred Berchtold